

Satzung Anglerverein Friedland/ Meckl. e.V.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Anglerverein Friedland/Meckl. e.V. - im folgenden AVF genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Einzelpersonen.

Der AVF hat seinen Sitz in Friedland und ist im Vereinsregister Neubrandenburg unter Nummer 593 lfd. Nr. 1 eingetragen.

Der AVF ist Rechtsnachfolger der ehemaligen Betriebsgruppen LPG Friedland u. Melio Friedland sowie der OG Friedland. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des AVF ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
- (2) Vornehmstes Anliegen des AVF ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.
- (3) Der AVF ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur sowie zur Hege und Pflege des Biotops Gewässer aufgebaute Anglervereinigung.
- (4) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Rechtes der Fischerei, Jagd, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, sowie der Reinhaltung und Pflege des Wassers und der Gewässer, insbesondere bezogen auf das Territorium seines Sitzes;
 - Zusammenarbeit mit den staatlichen und örtlichen Organen, Ämtern und Institutionen in allen Belangen des Angelns im Territorium seines Sitzes;
 - die aktive Mitarbeit und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in allen Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit entsprechenden Behörden, Vertretungen und Verbänden;
 - Förderung der Angelfischerei sowie des Gemeinschafts- und Vereinslebens;
 - Mitwirkung bei der Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotope;
 - die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung eines Artenschutzprogrammes;
 - die Erhaltung und Pflege im und am Gewässer vorkommender Tier- und Pflanzenarten;
 - Organisierung der Lehrgänge zur Vorbereitung zum Erwerb des Fischereischeines;
 - Sicherung der Schulung und Ausbildung seiner Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung, des waidgerechten Angelns und Verhaltens, sowie Informationsarbeit über die einschlägige Gesetzlichkeit;
 - Wahrnehmung des Fischereirechtes und der Rechtsvertretung aus der Nutzung der Gewässer und Bodenflächen;
 - Erwerb und Anpachtung von Gewässern sowie deren Bewirtschaftung;
 - Förderung der Jugendarbeit und des Castingsportes;
 - Förderung des Verständnisses der Angler in allen Fragen der Landschaftspflege und der freilebenden Tierwelt.
- (5) Der AVF verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und rassischen Fragen neutral, er lehnt faschistisches, militärisches und antihumanes Gedankengut ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der AVF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der AVF ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des AVF dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft zu anderen Organisationen

- (1) Der AVF ist Mitglied im Gebietsanglerverband Stargard e.V., gleichzeitig ist er Mitglied im Landesanglerverband Mecklenburg/Vorpommern e.V.; er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitglied im AVF

- (1) Der AVF ist der Allgemeinheit zugänglich.
- (2) Es können nur Einzelpersonen Mitglied werden.
- (3) Der AVF haftet nicht für unwardgerechtes Verhalten oder Ungesetzlichkeiten seiner Mitglieder.
- (4) Der AVF haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

§ 6 Voraussetzung der Mitgliedschaft

- (1) Die Anerkennung dieser Satzung.
- (2) Die Verpflichtung sich so zu verhalten, dass keine Vereinschädigung eintritt.

§ 7 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Antrag.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Eintragung im Mitgliedsbuch beurkundet.
- (3) Die Aufnahme ist an eine Aufnahmegebühr, die von Jahreshauptversammlung festgelegt wird, gebunden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung an den AVF unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten- jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres;
 - b) durch Ausschluss aus dem AVF;
 - c) durch Tod;
 - d) durch Auflösung des AVF.

§ 9 Ausschließungsgründe

- (1) Der Ausschluss aus dem AVF ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:
 - a) wenn die im § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des AVF gröblich verletzt worden sind;
 - b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen, dem AVF gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch wenn der Beitrag nicht bis zum festgelegten Stichtag § 11 Abs. 1b entrichtet bzw. § 9, Abs. 2 nicht bis zum 01.05. des laufenden Kalenderjahres genutzt wurde;
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwider handelt.
- (2) Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder des AVF

- (1) Die Mitglieder des AVF sind berechtigt:
 - a) nach den Bestimmungen über das Stimmrecht an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen;
 - b) zu wählen und gewählt zu werden;
 - c) Anträge an die Jahreshauptversammlung und den Vorstand zu stellen;
 - d) die Wahrung ihrer Interessen durch den AVF zu verlangen und die geschaffenen Einrichtungen nach der Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen (*Bootsliegeplätze; Angelstege; Pachtgewässer beangeln*).
 - e) Beratung und Betreuung durch den AVF in Anspruch zu nehmen;
 - f) den Einsatz der finanziellen Mittel sowie der Sachmittel des AVF zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu erlangen;
 - g) an allen Veranstaltungen des AVF teilzunehmen;
 - h) bei der Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit Versicherungsschutz im Rahmen des bestehenden Gruppen-Versicherungsvertrages in Anspruch zu nehmen.
 - i) Hilfe in Vorbereitung zur Fischereischeinprüfung zu beanspruchen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder des AVF

- (1) Die Mitglieder des AVF sind verpflichtet:
 - a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des AVF zu befolgen;
 - b) den Jahresbeitrag bis spätestens 03.04. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten;
 - c) keine Pacht- oder Kaufangebote auf ein Gewässer oder Gewässerteil abzugeben welches durch den AVF oder den LAV gepachtet ist;
 - d) sich jährlich an Arbeitsleistungen zur Hege und Pflege des Biotops "Gewässer" zu beteiligen (*statt Arbeitsleistung ist ein finanzieller Ersatz möglich, die Arbeitsleistung kann auch durch dritte Personen erbracht werden. Die Höhe jährlichen Arbeitsleistung und der entsprechende finanzielle Ersatz wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt*)

§ 12 Mitgliedsarten im AVF

- (1) Im AVF werden folgende Arten von Mitgliedern geführt:
 - a) aktive Mitglieder (*dies sind solche, die Vereins- bzw. Verbandsgewässer beangeln*)
 - b) passive Mitglieder (*dies sind solche, die keine Vereins- bzw. Verbandsgewässer beangeln*)
 - c) fördernde Mitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder.

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des AVF sind:

- 1) Jahreshauptversammlung;
- 2) Mitgliederversammlung;
- 3) Vorstand.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich bis zum 31.03. statt.
- (2) Jede fristgerecht durchgeführte Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Jede 4. Jahreshauptversammlung wird als Wahlversammlung durchgeführt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (5) Auf begründeten Antrag von mindestens eines Drittels der Mitglieder ist durch den Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (6) Der Jahreshauptversammlung obliegt es vor allem:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - Festsetzung von Beitrag, Aufnahmegebühr, und der finanziellen Ersatzleistung für Arbeitseinsätze sowie die Pflege der Bootsanliegeplätze;
 - Beschlussfassung zu eingebrachten Anträgen;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Revisoren;*(die beiden letzten Anstriche nur alle 4 Jahre).*

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand des Vereins mindestens 6 mal, davon einmal als Jahreshauptversammlung, einzuberufen.
- (2) Die Einladung hat in einer Frist von 14 Tagen an die Mitglieder persönlich zu erfolgen.
- (3) Ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Vertreter des Vorstandes.
- (5) Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Gäste einladen.
- (7) Vertreter des Kreis- und des Landesverbandes sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderung;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Wahl der Revisionskommission;
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.;
 - e) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Revisionskommission sowie die Entlastung der durch sie gewählten Organe.
- (9) Beurkundung der Beschlüsse
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden;
 2. dem Schatzmeister, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender;
 3. dem Gewässerwart, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender;
 4. dem Jugendwart;
 5. dem Wart für Umwelt-, Natur-, und Artenschutz;
 6. dem Wart für Fischerei- und Gewässeraufsicht u. Arbeitsleistungen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel 4 Jahre.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die der stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
- (4) Der Vorstand kann zur Lösung ständiger bzw. zeitweiliger Fragen Ausschüsse berufen.
- (5) Während der Amtsperiode freiwerdende Ämter werden vom Vorstand bis zur Neuwahl mit geeigneten Sportfreunden besetzt.

§ 17 Revisoren

- (1) Von der Jahreshauptversammlung werden die Revisoren gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- (2) Die Revisoren prüfen jährlich einmal das Finanzwesen des AVF und erstatten den schriftlichen Revisionsbericht, der dem Vorsitzenden und der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, stellen die Revisoren den Antrag für die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Beiträge

- (1) Der AVF erhebt von seinen Mitgliedern den von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitrag.
- (2) Der Beitrag ist am Anfang des Jahres fällig, er ist Bringeschuld. Im Verlauf des Geschäftsjahres neu eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Eintragung eventuell notwendiger redaktionellen Änderungen kann durch den Vorstand gemäß § 16 Abs. 3 vorgenommen werden.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des AVF kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des AVF oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des AVF an die Landeskasse M/V zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Hege und Pflege der Fischbestände und des Schutzes der Natur.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 06.03.1992 beschlossen.
Zwecks Vereinsregistrierung wurde durch den Vorstand gerichtlichen Auflagen des Amtsgerichtes Neubrandenburg (Schreiben vom 25.02.97) mit Protokoll der Sitzung vom 07.03.97 entsprochen.
Die durch die Jahreshauptversammlung am 04.02.2000 (lt. Protokoll) vorgenommenen Satzungsänderungen wurden eingearbeitet.
Zwecks Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.11.00 den Auflagen des Finanzamtes (Schreiben vom 10.10.2000) mit einer Satzungsänderung des § 2, Abs. 2.4. entsprochen.
Auf der Jahreshauptversammlung am 05.02.2010 wurden die § 3 Abs. 1 und § 19 Abs. 1, 2 abgeändert.
Diese Satzung tritt mit diesem Tage in Kraft und hebt alle bisherigen Satzungen und Beschlüsse auf.

Friedland, 05.02.2010